



Friederike Vogel (Autor)

Konvergenz der medienpersönlichkeitsrechtlichen Rechtsbehelfe

Eine rechtsvergleichende Untersuchung von Deutschland,
England und Frankreich



Internationale Göttinger Reihe

Herausgeber: J.-P. Cuvillier

RECHTSWISSENSCHAFTEN

Friederike Vogel

**Konvergenz der medienpersönlich-
keitsrechtlichen Rechtsbehelfe**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung von
Deutschland, England und Frankreich

Band 37



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/6089>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>



Konvergenz der medienpersönlichkeitsrechtlichen Rechtsbehelfe

A. Einleitung

Wer wünscht es sich nicht: Man widmet sich den „Bunten Blättern“ und läßt seinen Blick über Hochglanzfotos schweifen, mittels derer wir eintauchen, in die Welt einer Prinzessin. Caroline von Hannover wandelt vor unseren Augen auf dem Wochenmarkt oder in einer öffentlichen Badeanstalt. Wir lassen uns verzaubern von ihrem Eheglück mit Ernst August von Hannover auf den Straßen von St. Moritz. Zwischendurch wird uns ein Schmunzler entlockt, wenn wir einen Seitenblick auf das Cover der „Wirtschaftwoche“ riskieren und dabei gerade das Portät des Ex-Vorstandsvorsitzenden der Telekom Gesellschaft, Ron Sommer, auf dem Körper eines attraktiven Mannes erblickt haben, welcher auf einem zerbröckelten Telekom-T sitzt. Haben wir nach soviel Glanz und Glamour noch genug Energien, uns entweder den intimen Ausführungen im Maxim Biller Roman-„Esra“ oder der nicht so leichten Fernsehkost in Form des „Contergan“-Spielfilms zu widmen, so haben wir vielleicht die für das deutsche Medienrecht erschütterteste Nachricht der letzten Jahre verpaßt: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Deutschland verurteilt!

Leser und Zuschauer werden aus dem oft grauen Alltag in eine entspannte bunte Traumwelt entführt.¹ Wie brachte es der Verleger Franz Burda vor Jahren so schön auf den Punkt: „Was soll’s, wir machen moderne Märchenblätter.“²

Dies bleibt aber meist nicht ohne Folgen – ohne rechtliche Folgen:

Am Anfang standen ein paar Hochglanzbilder von Caroline von Hannover in sogenannten „Frauenzeitschriften“, am Ende stand die Verurteilung Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.³

Und auch den anderen oben skizzierten Unterhaltungsträgern erging es nicht unbedingt anders: Sie alle durchliefen die Gerichtsinstanzen und am Ende wurde die Entscheidung getroffen, ob die Öffentlichkeit in ihren Genuss kommen darf oder ob sie bis auf weiteres unter Verschuß im Keller der Medienproduktionen ihr Dasein fristen werden.

¹ Kulig in F.A.Z. vom 18.03.2004, Nr.66/42.

² Kulig über den Satz von Franz Burda in F.A.Z. vom 18.03.2004, Nr.66/42.

³ EGMR, von Hannover gegen Deutschland in NJW 2004, S.2647.

Der „Esra“-Roman ist heute ein solches „Kellerkind“. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts sehen durch den weitgehend autobiografischen Text die Persönlichkeitsrechte der früheren Freundin des Autors stark in Mitleidenschaft gezogen, weil sie eindeutig als "Esra" erkennbar ist und das Buch intimste Details der Liebesbeziehung schildert, und verboten die Verbreitung dieses Werkes.⁴

Ein ähnliches Schicksal ereilte auch das Cover der „Wirtschaftswoche“: Zunächst hatte der BGH⁵ die Unterlassungsklage von Ron Sommer abgewiesen und argumentierte mit seinem Status als relative Person der Zeitgeschichte und mit der für die Öffentlichkeit erkennbaren satirischen Fotomontage, die dem Cover innewohnte.⁶ Dem folgte das BVerfG nicht und hob das BGH-Urteil mit der Begründung auf, dass das Persönlichkeitsrecht auch gegen die manipulative Entstellung eines fotografisch erstellten Abbildes schütze, wenn es Dritten ohne Einwilligung zugänglich gemacht wird.⁷

Der „Contergan“-Spielfilm⁸ konnte seiner „Kellerexistenz“ noch knapp entgegen: Gegen die Ausstrahlung des Films, die zunächst für den Herbst 2006 angesetzt war, klagten sowohl der damalige Anwalt der Opfer als auch das Pharmaunternehmen. Nachdem das Landgericht die Ausstrahlung zunächst untersagt hatte, wurde dieses Urteil vom OLG gekippt und die Beschwerdeführer reichten Verfassungsbeschwerde ein. Weiterhin wollten die Beschwerdeführer die dann für den 7.11./8.11.2007 geplante Ausstrahlung des Films mit Hilfe einer Eilentscheidung untersagen lassen. Dies wurde jedoch vom BVerfG mit der Begründung abgelehnt, dass keine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Beschwerdeführerin vorliegt.⁹ Die vom Pharmaunternehmen eingereichte Verfassungsbeschwerde wurde dann auch im Januar 2008 zurückgezogen.¹⁰

⁴ BVerfG, Az.: 1 BvR 1783/05; allerdings revidierten die Verfassungsrichter das vorangegangene BGH-Urteil in dem Punkt, dass die Mutter der Ex-Freundin „Esra“ keinen Unterlassungsanspruch habe. Zwar sei sie in einer Romanfigur erkennbar, der Umstand, dass sie dort negativ gezeichnet sei, reiche allerdings nicht für ein Verbot aus.

⁵ BGHZ 156, 206ff.

⁶ BGHZ 156, 206, 209.

⁷ BVerfG in NJW 2005, S.3271, 3272f.

⁸ WDR-Spielfilm, der an das historische Geschehen um Contergan unter Nennung dieser Arzneimittelbezeichnung, sowie der Herstellerin anknüpft. Anlässlich des 50jährigen Jahrestages der Markteinführung des Medikaments Contergan hat der WDR den Spielfilm *„Eine einzige Tablette“* drehen lassen, der sowohl das Arzneimittel als auch das Pharmaunternehmen, die *Chemie Grünenthal GmbH*, nennt.

⁹ BVerfG in ZUM 2007, S.730-734: Zu den Gründen sagte das BVerfG, dass es einen bedeutsamen Eingriff in die Freiheit der Rundfunkanstalten darstellt, wenn man ihnen verbieten würde Spielfilme mit aktueller Bedeutsamkeit auszustrahlen - weiterhin wäre auch das öffentliche Informationsinteresse behindert, wenn der Film erst später, also ohne Bezug zum Datum der Ausstrahlung, ausgestrahlt werden würde. Zu Argumentation der Beschwerdeführer, dass die Ausstrahlung eine schwere Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeitsrechte bewirken würde, sagte das Gericht, dass es sich, trotz der Anknüpfung an ein historisches Geschehen, um einen Spiel-

Aber auch im Hauptsacheverfahren scheiterte das Unternehmen zunächst vor dem LG Hamburg¹¹ und dann bei der Berufung vor dem OLG Hamburg.¹²

Die Veröffentlichung von Tatsachen und Werturteilen durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien kann, wie durch die Beispiele aufgezeigt, die Freiheitsrechte des einzelnen Bürgers verletzen. Sucht man infolgedessen nach Rechtsnormen, welche diesen Bereich der Abgrenzung zwischen Meinungs- und Pressefreiheit und Individualrechtsschutz regeln, so offenbart sich einem ein weitläufiges und verstreutes Terrain von Regelungen: Der Ehr- und Geheimnisschutz findet seinen Niederschlag im Strafgesetzbuch. Zudem sind rechtliche Institute in den Pressegesetzen der Länder, in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Länder, im Datenschutzrecht, in den Generalklauseln des Deliktsrechts im BGB und in weiteren zahlreichen Einzelvorschriften anderer Rechtsgebiete verankert. Ähnlich verhält es sich in England und Frankreich.

Aufgrund der besonderen Gefahren für den Persönlichkeitsschutz, resultierend aus der voranschreitenden Kommerzialisierung von Medieninhalten und deren Verbreitung über die Landesgrenzen hinweg, sollen auch deren Rechtssysteme vergleichend untersucht werden. England und Frankreich wurden hierbei für den Rechtsvergleich ausgewählt, weil zwischen diesen Ländern und Deutschland deutlich wird, wie unterschiedlich die Schutzkonzepte der Gegenüberstellung des Persönlichkeitsschutzes und der Presse- und Rundfunkfreiheit ausgestaltet sein können. England und Frankreich vertraten in der Vergangenheit gegensätzliche Extrempositionen hinsichtlich des Schutzes prominenter Persönlichkeiten vor der Veröffentlichung von Bildnissen und Texten: England garantierte einen weitgehenden Schutz der Pressefreiheit und in Frankreich kam den Persönlichkeitsrechten ein höherer Schutz zu. Die deutsche Rechtsordnung folgte demgegenüber einen Mittelweg.

Ein besonderes Augenmerk wird beim Vergleich dieser Länder auf die gegebenenfalls schon erfolgte Konvergenz der medienpersönlichkeitsrechtlichen Rechtsbehelfe gerichtet.

film handle und die Abweichungen im Charakter und Verhalten der Spielfiguren zu den realen Beteiligten zu groß sei, als dass der verständige Zuschauer das geschilderte Geschehen für eine tatsächengetreue Schilderung des Verhaltens der konkret Betroffenen auffassen könne.

¹⁰ vgl. Pressemitteilung des Pharmakonzerns, dass dieser dem Vorschlag des Bundesverfassungsrichters folgt und sich auf das Hauptsacheverfahren konzentriert. Die Pressemitteilung ist vollständig abrufbar unter: http://www.contergan.grunenthal.info/cms/cda/_common/inc/display_file.jsp?fileID=158000137.

¹¹ LG Hamburg, Az.: 324 O 282/06.

¹² OLG Hamburg in ZUM-RD 2009, 200ff.



Zu Beginn wird die Existenz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts in den einzelnen Ländern untersucht und inwieweit dessen Schutz Beschränkungen erfährt. Mit den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Schutzmechanismen in Deutschland, England und Frankreich befassen sich die darauffolgenden Abschnitte. Schlussendlich wird der Einfluss der EMRK in den verschiedenen Rechtsordnungen bewertet und verglichen sowie eine daraus resultierende Konvergenz untersucht.

B. Hauptteil

I. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Bezug auf die Medien

Um die Rechtsbehelfe in den einzelnen Ländern vergleichen zu können und deren Konvergenz zu diskutieren, bedarf es zunächst in knappen Zügen der Untersuchung, inwieweit das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Bezug auf die Medien in Deutschland, England und Frankreich ausgestaltet ist.

1. In Deutschland

a) Allgemein

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erfährt in Deutschland seinen Schutz über die Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Zwar werden verschiedenste Bereiche der Persönlichkeit direkt durch spezielle Grundrechte, wie bspw. die Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit über Art. 4 GG oder das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis über Art. 10 Abs. 1 GG geschützt,¹³ sie erfassen allerdings nicht alle schützenswerten Persönlichkeitsbereiche. Dieser lückenhaft ausgestaltete Schutz, welchen auch das Bundesverfassungsgericht¹⁴ erkannte,¹⁵ wurde durch die Ableitung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergänzt.¹⁶ Ihm wird eine Auffangfunktion zuteil, indem es den Schutz der normierten Rechte ergänzt.¹⁷ Gerade „um neuartige Gefährdungen der Persönlichkeitsentfaltung, die meist in Begleitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auftreten“,¹⁸ abzuwehren, ist der sachliche Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht vollständig bestimmbar sondern entwicklungs offen.¹⁹ Grundsätzlich zielt der Schutz aber in zwei Richtungen: Zum Einen soll dem Einzelnen ein autonomer Bereich privater Lebensgestaltung gewährt werden, in welchem er seine Individualität unter Ausschluss der Öffentlichkeit entwickeln und bewahren kann.²⁰ Zum Anderen soll der Einzelne die Befugnis haben, selbst darüber zu befinden, wie er sich

¹³ vgl. hierzu ausführlich Rohlf S. 134ff.

¹⁴ nachfolgend BVerfG genannt.

¹⁵ BVerfGE 34, 269, 281 – Soraya.

¹⁶ BVerfGE 34, 238ff – Tonband.

¹⁷ BVerfGE 54, 148, 153 – Eppler; BVerfGE 101, 361, 380 – Caroline von Monaco II;

BVerfGE 106, 28, 39 – Mithörrichtung; BVerfGE 118, 168, 183 – Kontostammdaten.

¹⁸ BVerfGE 101, 361, 380 – Caroline von Monaco II.

¹⁹ BVerfGE 65, 1, 41 – Volkszählung.

²⁰ BVerfGE 79, 256, 268 – Kenntnis der eigenen Abstammung.

Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will bzw. was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll.²¹

b) Historisch

Historisch betrachtet wurde schon 1957 in Bezug auf die Ausreisefreiheit seitens des BVerfG²² ein Bereich privater Lebensgestaltung anerkannt und gewährt, welcher für die staatliche Gewalt unantastbar ist. Daraus entwickelte das BVerfG erstmals 1970 das allgemeine Persönlichkeitsrecht als solches.²³ Die Begründung erfolgt aus dem Zusammenschluss der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG und der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG sowie der Wesensgehaltsgarantie aus Art. 19 Abs. 2 GG.²⁴ Über die Gewährung eines unantastbaren Lebensbereichs hinaus bezieht sich dessen Schutz auch auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und deren Achtung.²⁵ Grundsätzlich geht es hierbei um den Schutz der Grundbedingungen sozialer Beziehungen zwischen den Grundrechtsträgern und deren Umwelt,²⁶ welche nicht unter die besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes gefasst werden aber diesen dennoch nicht in ihrer konstituierenden Bedeutung nachstehen.²⁷

c) Konkretisierungen des Persönlichkeitsrechts

Dem folgend haben sich einzelne Elemente der Persönlichkeit in der Rechtsprechung des BVerfG herausgebildet, welche aber nie abschließenden Charakter haben, sondern lediglich mögliche Konkretisierungen darstellen.²⁸ Der Anwendung und Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts muss auch gegenüber neueren Entwicklungen und den damit verbundenen neuen Gefahren Raum bleiben.²⁹ Die Konkretisierungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welche vor allem im Bereich des Medienrechts von besonderer Relevanz sind, werden im Folgenden skizziert.

aa) Recht auf Selbstbestimmung des eigenen Persönlichkeitsbildes

„Jedermann darf grundsätzlich selbst und allein bestimmen, ob und wieweit andere sein Lebensbild im ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dür-

²¹ BVerfGE 35, 202, 220 – Lebach I; BVerfGE 54, 148, 155f – Eppler; BVerfGE 63, 131, 142 – Gegendarstellung.

²² BVerfGE 6, 32, 41 – Ausreisefreiheit.

²³ BVerfGE 27, 344-355 – Scheidungsakten; BVerfGE 34, 269-293 – Soraya.

²⁴ BVerfGE 31, 58, 69 – Spanier.

²⁵ BVerfGE 54, 148, 153 – Eppler.

²⁶ BVerfGE 97, 391, 405 – Namensnennung.

²⁷ BVerfGE 101, 361, 380 – Caroline von Monaco II; BVerfGE 99, 185, 193 – Scientology.

²⁸ BVerfGE 65, 1, 41 – Volkszählung.

²⁹ BVerfGE 65, 1, 41 – Volkszählung; BVerfGE 101, 361, 380 – Caroline von Monaco II.

fen.“³⁰ Dieser absolute Schutz des Rechts auf Selbstbestimmung des eigenen Persönlichkeitsbildes entfällt, wenn die Person in Kommunikation mit anderen tritt. Wenn ein Bezug nach außen vorliegt, ist eine Abwägung mit kollidierenden Interessen möglich.³¹

bb) Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild gewährleistet dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien oder Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht.³² Vor der Anfertigung eines Bildnisses wird die Persönlichkeit deliktsrechtlich durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt.³³

Die Verwendung des Bildnisses hingegen ist den §§ 22 ff KUG unterworfen. Hierbei sind auch Einschränkungen des Bildnisschutzes zu beachten: Ausnahmsweise bedarf es keiner Einwilligung des Abgebildeten, wenn dadurch ein Bereich der Zeitgeschichte dokumentiert wird oder es sich aber bei dem Abgebildeten um eine absolute Person der Zeitgeschichte handelt und dies nicht dessen berechtigten Interessen widerspricht, vgl. § 23 Abs. 1, 2 KUG. In soweit sind beim Recht am eigenen Bild gesetzliche Abwägungsinteressen normiert.³⁴

In diesem Zusammenhang erkannte der BGH erstmals in seiner „Oskar Lafontaine“ – Entscheidung³⁵ an, dass § 23 Abs. 2 KUG den Bildnisschutz auch zu Gunsten meinungsrelevanter Wirtschaftswerbung verdrängt. Der Sachverhalt stellte sich so dar, dass Oskar Lafontaine wenige Tage nach seinem Rücktritt als Finanzminister mit dem übrigen Kabinett in der Anzeige eines Autovermieters abgebildet wurde. Sein Porträt war hingegen durchgestrichen und der dazugehörige Slogan titulierte: „S. verleast auch Autos für Mitarbeiter in der Probezeit“. Laut dem BGH handelte es sich um eine von Art. 5 Abs. 1 S.1 GG gedeckte satirische Meinungsäußerung. Der BGH ließ hierbei ausreichen, dass die beanstandete Anzeige nicht nur einem Werbezweck diene, sondern im Zusammenhang mit der Abbildung des Ex-Ministers auch eine auf ein aktuelles Ereignis bezogene politische Meinungsäußerung in Form der Satire enthalte.³⁶

§ 22 S. 3 KUG sieht zudem einen postmortalen Bildnisschutz vor: Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

³⁰ BVerfGE 35, 202, 220 – Lebach I; BVerfGE 34, 269, 283 – Soraya.

³¹ BVerfGE 35, 202, 220 – Lebach I.

³² BVerfGE 101, 361, 381 – Caroline von Monaco II.

³³ Wenzel Rn.7.15; BGHZ 24, 200, 208 – Boykottaufruf.

³⁴ Einzelheiten, vgl. unten B.II.1.b)aa) und B.III.1.a)aa).

³⁵ BGH in WRP 2007, S.83ff.

³⁶ BGH in WRP 2007, S.83, 85; kritisch dazu Zagouras in WRP 2007, S.115, 117f.

Zusätzlichen weiteren Schutz erhält das Recht am eigenen Bild über den neuen § 201a StGB.³⁷

cc) Recht am eigenen Wort und der eigenen Stimme

Einen positiven Schutz erfährt das Recht am eigenen Wort und der eigenen Stimme durch den Schutz der Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation. Jedermann darf grundsätzlich selbst und allein bestimmen, wer sein Wort aufnehmen soll, sowie ob und vor wem seine auf Tonträger aufgenommene Stimme wieder abgespielt werden darf. Der negative Schutz zielt vor allem auf den Schutz vor der Unterschlebung nicht getaner Äußerungen ab.³⁸ Jedermann wird davor geschützt, dass ihm Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat und die seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen.³⁹

Geschützt wird dieses Recht über § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 201 StGB.

dd) Recht auf Schutz vor psychischem Druck öffentlicher Anteilnahme

Das Recht auf den Schutz vor psychischem Druck öffentlicher Anteilnahme⁴⁰ wird vor allem durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gestützt. Dies beinhaltet, dass ein jeder selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen kann.⁴¹ Weitergehend wird jedem ein räumlicher Bereich zuerkannt, in dem er sich von der Öffentlichkeit unbehelligt auf- und verhalten darf.⁴² Laut BVerfG sind hierbei alle Orte umfasst, die objektiv zu dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene sich dort aufhält, von der breiten Öffentlichkeit deutlich abgeschieden sind.⁴³

ee) Recht der persönlichen Ehre

Als persönliche Ehre geschützt wird der aus der Personenwürde fließende sittliche Wertstand sowie der berechtigte soziale Achtungs- und Wertanspruch des Einzelnen. Die persönliche Ehre umfasst hierbei sowohl den dem Einzelnen aufgrund seiner Menschenwürde zukommenden inneren Wert und die Würde als „innere Ehre“ gem. Art. 1 Abs. 1 GG sowie das Ansehen und die Geltung in der Gesellschaft als die „äußere Ehre“.⁴⁴

³⁷ Einzelheiten, vgl. unten B.III.1.a)bb).

³⁸ BVerfGE 34, 269ff – Soraya.

³⁹ BVerfGE 54, 148 – Eppler; BGHZ 33, 20.

⁴⁰ BVerfGE 65, 1, 42f – Volkszählung.

⁴¹ BVerfGE 65, 1, 43 – Volkszählung; BVerfGE 78, 77, 84 – Entmündigung I; BVerfGE 84, 192, 194 – Entmündigung II.

⁴² BVerfGE 101, 361, 382f – Caroline von Monaco II.

⁴³ BVerfGE 101, 361, 383f – Caroline von Monaco II.

⁴⁴ Dreher/Tröndle, § 185 StGB Rn.2.

Der Schutz des Rechts der persönlichen Ehre findet vor allem auf einfachgesetzlicher Ebene statt. Die strafrechtliche Absicherung erfolgt durch die §§ 187ff StGB. Der zivilrechtliche Schutz wird mittels §§ 823 Abs. 1 und 2, 824, 826 BGB gewährleistet. Dies bildet zugleich eine Schranke der Presse- und Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 2 GG.⁴⁵

ff) Recht auf Sicherstellung gleicher publizistischer Wirkung

Das Recht auf Sicherstellung gleicher publizistischer Wirkung steht in engem Zusammenhang mit dem Gegendarstellungsanspruch.⁴⁶ Es fand zum Beispiel Niederschlag in § 11 HbgPrG⁴⁷, worin der Einzelne vor Gefahren geschützt werden soll, die ihm durch die Erörterung seiner persönlichen Angelegenheiten in der Presse drohen. Zum Ausgleich dafür, dass der Betroffene, dem seine Angelegenheiten unzutreffend dargestellt scheinen, in der Regel keine Möglichkeiten hat, dieser Darstellung mit derselben publizistischen Wirkung entgegenzutreten, wurde ihm ein Recht zur Seite gestellt, dass dieser die rechtlich gesicherte Möglichkeit hat, der Darstellung in den Medien mit seiner eigenen Darstellung entgegenzutreten und eine vergleichbare publizistische Wirkung zu erreichen.⁴⁸ Zudem folgt aus dem Recht auf Sicherstellung gleicher publizistischer Wirkung auch die Wahrheitsunabhängigkeit der Gegendarstellung, ansonsten würde der Prozess der Wahrheitsfindung der schnellen Verwirklichung des Gegendarstellungsanspruches entgegenstehen.⁴⁹

gg) Namensrecht

Auch der Name, die sprachliche Kennzeichnung einer Person zur Unterscheidung von anderen,⁵⁰ ist ein Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wenn er die Privatsphäre des Trägers betrifft.⁵¹ Schutz erfährt er mittels der gesetzlichen Regelung des § 12 BGB und ist daher *lex specialis* zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Namensschutz zählt aber dennoch zu den zentralen Bereichen des Persönlichkeitsschutzes.⁵²

Damit die betreffende Bezeichnung Objekt des Namensschutzes im Sinne von § 12 BGB sein kann, muss ihr eine Namensfunktion zukommen. Mit der Bezeichnung muss auf den Namensträger hingewiesen werden und er muss individualisierbar sein.⁵³ Der Schutz des § 12 BGB umfasst somit bürgerliche Namen von natürlichen Personen, sowie deren Berufs- und Künst-

⁴⁵ Damm/Rehbock, S.136, Rn.301.

⁴⁶ BVerfGE 97, 125, 146f – Gegendarstellung.

⁴⁷ Hamburgisches Pressegesetz vom 29.01.1965 (GVBl.S.15).

⁴⁸ BVerfGE 97, 125, 146 – Gegendarstellung.

⁴⁹ BVerfGE 97, 125, 148 – Gegendarstellung.

⁵⁰ RGZ 91, 352; BGH in NJW 1959, 525.

⁵¹ BGHZ 17, 214; 32, 111.

⁵² Wagner in JZ 1993, 1034, 1036.

⁵³ Palandt-Heinrichs, § 12 Rn.11.

lernamen und auch Pseudonyme, wenn diese Verkehrsgeltung erlangt haben.⁵⁴ Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 12 BGB macht diese Vorschrift zu einer grundlegenden Norm für den gesamten zivilrechtlichen Bezeichnungsschutz.⁵⁵

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Namensrechts wird zwischen der Namensbestreitung und dem unbefugten Namensgebrauch unterschieden. Bei der Namensbestreitung wird dem Namensträger die Befugnis zum Gebrauch des Namens ausdrücklich oder stillschweigend abgesprochen.⁵⁶ Ein Namensgebrauch liegt vor, wenn jemand sich selbst oder einem Dritten den Namen eines anderen beilegt oder zuordnet und somit eine Identitätsverwirrung hervorruft. Auch Zuordnungsverwirrungen werden vom Tatbestand des Namensgebrauchs erfasst.⁵⁷ Eine tatbestandliche Zuordnungsverwirrung liegt dann vor, wenn die konkrete Namensverwendung bei den betroffenen Verkehrskreisen den Hinweis auf bestehende Geschäftsbeziehungen entstehen lassen und insbesondere den Eindruck erwecken, als hätte der Namensträger das Recht zu dieser Nutzung erteilt.⁵⁸ Die Unbefugtheit des Namensgebrauchs wird beim dargestellten Namensgebrauch grundsätzlich indiziert.⁵⁹ Zudem muss durch den unbefugten Namensgebrauch eine Interessenverletzung des Berechtigten erfolgt sein.⁶⁰

hh) postmortales Persönlichkeitsrecht

Das Persönlichkeitsrecht erlischt nicht mit dem Tod, sondern wirkt noch eine gewisse Zeit nach.⁶¹ Eine Person, welcher Würde kraft ihres Personenseins zukommt, darf auch nicht nach ihrem Tod herabgewürdigt oder erniedrigt werden.⁶² Allerdings gründet sich dieser postmortale Persönlichkeitsschutz nur noch auf die in Art. 1 Abs.1 GG geschützte Menschenwürde und schützt somit lediglich vor groben Entstellungen des Lebensbildes.⁶³

Allerdings sind die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrecht einer Person vererbbar, wodurch ein ungehinderter Zugriff auf die Persönlichkeitsmerkmale prominenter Verstorbener entgegen getreten werden kann.⁶⁴

⁵⁴ BGHZ 30, 7, 9.

⁵⁵ Palandt-Heinrichs, § 12 Rn.1f.

⁵⁶ Palandt-Heinrichs, § 12 Rn.18.

⁵⁷ BGHZ, 30, 7.

⁵⁸ BGH in NJW 83, 1184; BGH in MDR 1991, 532.

⁵⁹ MüKomm-Schwerdtner, § 12 Rn.114.

⁶⁰ Palandt-Heinrichs, § 12 Rn.28.

⁶¹ ausführlich zur Schutzdauer des postmortalen Persönlichkeitsrechts: Reber in GRUR Int. 2007, S.492-498.

⁶² BVerfGE 30, 173, 194 – Mephisto.

⁶³ Bassewitz in jurisPR-WettbR 7/2008 Anm.2; Die Existenz eines allgemeinen postmortalen Persönlichkeitsschutzes ist, anders als die dogmatische Herleitung und Begründung, unumstritten. Vgl. ausführlich zur Diskussion Bender in VersR 2001, S.815-824.

⁶⁴ BGHZ 143, 214 – Marlene Dietrich.

2. In England

Im Vergleich zu Deutschland existiert in England keine geschriebene Verfassung und es fehlt folglich an einem geschriebenen Grundrechtskatalog. Insoweit gibt es dort auch kein allgemeines Persönlichkeitsrecht, kein Recht am eigenen Bild und erst recht kein *right to privacy*. Die Gerichte müssen auf komplizierte Konstrukte oder andere Rechtsinstitute zurückgreifen, um gerechte Ergebnissen zu erlangen und einen Basisschutz des Privatlebens zu gewährleisten. Geregelte Tatbestände sind lediglich der Hausfriedensbruch,⁶⁵ die Ehre,⁶⁶ der Verschwiegenheitsschutz⁶⁷ und das allgemeine Deliktsrecht⁶⁸.

Trotzdem besitzt England eine Verfassung im materiellen und im realen Sinne. Diese Art der ungeschriebenen Verfassung aus denen sich ihre Wert- und Grundordnung ergibt ist ein Potpourri aus Entscheidungen der Rechtsprechung,⁶⁹ dem ursprünglich vom König gesprochenen Billigkeitsrecht⁷⁰ und den vom Parlament erlassenen Gesetzen⁷¹. Außerdem fließen die Normen des internationalen Rechts und Verfassungskonventionen⁷² ein. Der Wille des Gesetzgebers hat hierbei immer oberste Priorität. Dies hat zur Folge, dass es zwar Aufgabe der Rechtsprechung ist, Gesetzesrecht auszulegen und zu interpretieren, diese Auslegung aber immer so eng wie möglich am Wortlaut zu erfolgen hat. Diese Bindung der Auslegung verhinderte somit in der Vergangenheit häufig einen aktiven Schutz der Privatsphäre, obwohl einige vom Parlament erlassene Gesetze Raum für eine weite Interpretation lassen würden. Der *Human Rights Act*⁷³ vom 9.11.1998, der am 02.10.2000 in Kraft getreten ist, ist die jüngste Rechtsquelle mit verfassungsrechtlichem Charakter. Durch ihn wurde die Europäische Menschenrechtskonvention⁷⁴ in das nationale britische Recht inkorporiert. Ein wesentliches Ziel des *Human Rights Act 1998* ist hierbei der Schutz des Individuums gegenüber Beeinträchtigungen durch staatliches Handeln.⁷⁵

a) Schutz der Privatsphäre

Fraglich ist, inwieweit im englischen Recht ein vergleichbares Rechtsinstitut zum deutschen Persönlichkeitsrecht gefunden werden kann.

⁶⁵ trespass to land.

⁶⁶ law of defamation.

⁶⁷ law of confidence.

⁶⁸ trespass to goods.

⁶⁹ case law.

⁷⁰ equity.

⁷¹ statutes.

⁷² constitutional conventions.

⁷³ http://www.opsi.gov.uk/ACTS/acts1998/ukpga_19980042_en_1 vom 17.11.2007.

⁷⁴ <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GermanAllemand.pdf> vom 17.11.2007.

⁷⁵ Einzelheiten, vgl. unten B.IV.3.c)bb)1).

Der englische Begriff, der dem deutschen Wort „Persönlichkeitsrecht“ am ehesten entgegen kommt, ist die *privacy*. Diese umschreibt aber lediglich den persönlichen Bereich des Einzelnen, dessen Lebenssachverhalte hinsichtlich ihrer Kommunikation der Verfügungsmacht des Einzelnen unterstehen.⁷⁶ Dies entspricht nach deutschem Recht dem Schutz der Privat- und Intimsphäre. Der Begriff des „Persönlichkeitsrechts“ als solchem ist dem englischen Recht vollends unbekannt. Und die *privacy* ist aus deutscher Sicht vielmehr nur ein Teilaspekt des deutschen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welcher sich in England findet.

Die englische Rechtsprechung hat sich bis heute geweigert, ein *right to privacy*, das Recht auf Achtung der Privatsphäre, als Bestandteil des *Common Law* explizit anzuerkennen. Andere Ansichten interpretieren zuweilen ein richterrechtliches *right to privacy* in die britische Gerichtspraxis hinein.⁷⁷ Dies kann insoweit widerlegt werden, als dass der Wortlaut der Gerichte in den getroffenen Entscheidungen schon eindeutig ist: „*It is well-known that in English law there is no right to privacy.*“⁷⁸

Das englische Recht kennt ein *right to privacy* ebenso wenig wie ein Recht am eigenen Bild oder ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, wie es sich in Deutschland findet. Seit 1961 gab es verschiedene erfolglose Gesetzesinitiativen⁷⁹ zugunsten eines *right to privacy*, gegen die sich aber das britische Unterhaus regelmäßig ausgesprochen hat. Gerade in der Entscheidung *Kaye gegen Robertson*⁸⁰ hat die Rechtsprechung nochmals klar gemacht, dass sie sich nicht für befugt hält, diese Entscheidungen des britischen Unterhauses zu übergehen. Es findet somit eine Selbstbeschränkung seitens der britischen Rechtsprechung statt, welche aus der Respektierung der absoluten Vorrangstellung des britischen Parlaments resultiert.⁸¹ Insoweit hängt die Anerkennung eines *right to privacy* von den zukünftigen Entscheidungen des Gesetzgebers ab.

Einen Denkanstoß könnte hierbei der Unfalltod von Prinzessin Diana und die damit verbundene Kritik an der Boulevardpresse gegeben haben. Zu groß ist allerdings noch die Angst der britischen Presse und der Vertreter von Rundfunk und Fernsehen vor den Missbrauchsmöglichkeiten solcher Regelungen zu Lasten der Pressefreiheit.⁸² Insoweit setzt die britische Regierung zu vorderst auf eine verbesserte Selbstkontrolle der Presse als auf eine gesetzliche Regelung. Dies wurde vor allem im *Calcutt Committee*⁸³ deutlich. Dieser sprach sich eindeu-

⁷⁶ Schmitz, S.128.

⁷⁷ Bleckmann in Erichsen/Kollhosser/Welp, S.9, 10.

⁷⁸ vgl. Halfmeier S.165 Fn.728: *The Times*, 21.3.1990, S.51 (Court of Appeals).

⁷⁹ private member bills der Abgeordneten Lord Mancroft (1961), Alexander Lyon (1967), Brian Walden (1969), William Cash (1987) und John Browne (1989).

⁸⁰ *Kaye gegen Robertson* (1991) FSR 62; Markesinis in *German Law*, S.438.

⁸¹ Beater, S.83.

⁸² Birt in Mestmäcker, S.81, 85ff.

⁸³ Report of the Committee on Privacy and Related Matters, Chairman Sir David Calcutt QC (Calcutt-Report), HMSO (Her Majesty's Stationery Office) 1990.

tig gegen die Einführung eines allgemeinen *right to privacy* zivilrechtlicher Natur aus. Vielmehr soll die Presse ihr Verhalten im Rahmen ihrer freiwilligen Selbstkontrolle überwachen.⁸⁴ Der Schutz der Privatsphäre wird somit nicht durch eine allgemeine Regel gewährleistet, sondern findet sich nur in Sonderbereichen.

Um die stattfindenden Verletzungen der Privatsphäre dennoch ahnden zu können, bedient sich die englische Rechtsprechung anerkannter Schutzinstrumente, welche von ihrem Ursprung her nicht dem Privatsphärenschutz zukommen sollten, aber deren erweiterte Anwendung dennoch einen indirekten Schutz bewirken kann.⁸⁵ Im Ergebnis mündet dies dann beispielsweise darin, dass eine gerichtliche Untersagung der Veröffentlichung von ehelichen Geheimnissen nicht auf ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, sondern auf den Bruch eines Vertrauensverhältnisses zwischen Ehegatten gestützt wird.⁸⁶ Ähnlich verhielt es sich bei dem Fotografieren von Grundstücken aus der Luft, mit dem Zweck der Weiterveräußerung der Fotos an die Grundstückseigentümer. Der Baron Bernstein of Leigh scheiterte hierbei mit seinem gerichtlichen Begehren der Unterlassung solcher Praktiken.⁸⁷ Seitens des Gerichts wurde hierbei keine Anspruchsgrundlage gefunden, welche diesem Begehren stattgeben konnte. In diesem Zusammenhang wurde auch gleichzeitig die Geltung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts abgelehnt.

b) Ehrenschutz

Im englischen Recht findet sich das Recht der Ehrverletzungen. Geschützt sind hierbei das unbeeinträchtigte Ansehen und der gute Ruf jedes Menschen während seines Lebens.⁸⁸ Hierbei wird eine Unterscheidung zwischen geschriebenen oder permanent sichtbaren Ehrverletzungen - *libel* genannt - und mündlichen Ehrbeeinträchtigungen - als *slander* bezeichnet - getroffen.⁸⁹

c) Informationsschutz

Geheimnisse aller Art, die aus dem privaten, öffentlichen oder wirtschaftlichen Bereich stammen werden durch das Rechtsinstitut der Verletzung von Geheimhaltungspflichten geschützt.⁹⁰ Der Schutz solcher Informationen, die im Rahmen einer Geheimhaltungspflicht erlangt wurden, führt zu einem weiteren Schutz der Privatsphäre in den Fällen, in denen pri-

⁸⁴ Calcutt-Report, Kapitel 14.38.

⁸⁵ Stanton, S.461; Einzelheiten vgl. unten B.III.1.b) und B.III.2.b).

⁸⁶ Argyll gegen Argyll (1965) Ch. 302.

⁸⁷ Bernstein of Leigh (Baron) gegen Skyviews & General Ltd. (1978) QB 479.

⁸⁸ Clerk/Lindsell, § 21-01.

⁸⁹ Einzelheiten, vgl. unten B.III.1.b) und B.III.2.b)aa)1).

⁹⁰ Bainbridge, S.219; Gurry, S.89, 163.

vate Informationen von jemandem weitergegeben werden, den eine Geheimhaltungspflicht trifft.

d) Schutz vor Beeinträchtigung von Grundstücken

Im englischen Recht unterliegen auch Grundstücke einem besonderen Schutz.⁹¹ Dieser Schutz erstreckt sich insoweit auf die Privatsphäre, als dass dadurch das physische Eindringen in selbige geschützt ist, indem rechtswidriges Betreten des Grundstücks, Verbleiben auf diesem oder das Verbringen von Gegenständen auf fremde Grundstücke geahndet werden kann. Da gerade die Wohnung einen zentralen und regelmäßig zur Erlangung von Persönlichkeitsdetails verletzten Bereich der menschlichen Privatsphäre bildet, kann mit Hilfe der Anspruchslage des *trespass to land*⁹² in vielen Fällen Schutz vor Eingriffen in den persönlichen Bereich erreicht werden.⁹³

Auch das *tort of nuisance*⁹⁴ sanktioniert Verletzungen oder Beeinträchtigungen eines Grundstücks oder der im weitesten Sinne verstandenen Nutzung desselben.⁹⁵ Hierbei wird der Grundbesitz und die damit verbundenen Rechte und Vorteile geschützt, welches auch dem Schutz der menschlichen Privatsphäre dient.⁹⁶

⁹¹ mittels der unerlaubten Handlung *trespass to land*.

⁹² Einzelheiten, vgl. unten B.III.2.b)bb)1).

⁹³ Markesinis/Deakin, S.650f.

⁹⁴ Einzelheiten, vgl. unten B.III.2.b)bb)4).

⁹⁵ Brazier/Murphy, S.361.

⁹⁶ Khorasandjian gegen Bush (1993) QB 727.